

TOP 3 öSRS Emmelshausen 22.05.2023	Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächensolarpark Frohnberg“ a) Prüfung und Auswertung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1, BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich der Nachbargemeinden (§§ 4 Abs. 1, 2 Abs. 2 BauGB) b) Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 2 Abs. 2 BauGB
---	---

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 3, 23/Emm/0028

Beratungsdetails:

Die Vorsitzende erläutert die Beschlussvorlage und erteilt Frau Schäfer, Stadt-Land plus, Boppard, das Wort.

Frau Schäfer stellt die Vorschläge zur Würdigung der Stellungnahmen vor und beantwortet Fragen.

Sämtliche Kosten werden vom Projektträger getragen.

Beschluss:

- a) Der Stadtrat würdigt die im Rahmen der Beteiligungs- bzw. Abstimmungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB (Bürger, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden) eingegangenen Stellungnahmen wie in der Anlage 1 dieser Niederschrift dargestellt.
- b) Der Stadtrat beschließt, die weiteren Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür notwendigen Schritte in die Wege zu leiten.

Abstimmungsergebnis:

- a) Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (19 Ja-Stimmen).
- b) Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (19 Ja-Stimmen).

Stadt Emmelshausen
Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein

Bebauungsplan
„Freiflächensolarpark Frohnberg“

Abwägungen und Beschlussvorschläge
zu den vorgebrachten Stellungnahmen gemäß
§§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB

Stand: Mai 2023

Bearbeitet im Auftrag der Höhenwind-Park GmbH und
der KS Energiesysteme GmbH & Co. KG



Stadt-Land-plus GmbH

**Büro für Städtebau
und Umweltplanung**

Geschäftsführer:
Friedrich Hachenberg
Dipl.-Ing. Stadtplaner

Sebastian von Bredow
Dipl.-Bauingenieur

HRB Nr. 26876
Registergericht: Koblenz

Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz

T 067 42 - 87 80 - 0
F 067 42 - 87 80 - 88

zentrale@stadt-land-plus.de



Sehr geehrte Frau Stadtbürgermeisterin Mallmann,
sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates,

die Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der benachbarten Gemeinden aus den Verfahren gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB liegen vor. Die Ergebnisse sind durch den Stadtrat zu bewerten, abzuwägen und im weiteren Verfahren zu beachten.

Folgende eingebrachte Anregungen sind zu würdigen:

I. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	4
1. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12-14, 56068 Koblenz, E-Mail vom 13.04.2023	4
2. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, E-Mail vom 13.04.2023	7
3. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Peter-Klößner-Straße 3, 56073 Koblenz, Schreiben vom 03.05.2023	8
4. Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (LBM), Postfach 2661, 55515 Bad Kreuznach, Schreiben vom 21.03.2023	12
5. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, 56077 Koblenz, Schreiben vom 03.03.2023	15
6. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, E-Mail vom 02.03.2023	18
7. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Str. 5, 55129 Mainz, Schreiben vom 31.03.2023	19
8. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung, Schloßplatz 10, 55469 Simmern, Schreiben vom 07.03.2023	21
9. Landesforsten Rheinland-Pfalz, Forstamt Kastellaun, Forsthausstraße 3, 56288 Kastellaun, Schreiben vom 14.03.2023	23
10. Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH (RMR), Godorfer Straße 186, 50997 Köln, E-Mail vom 28.02.2023	25
11. Amprion GmbH, Asset Management, Bestandssicherung Leitungen, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund, E-Mail vom 01.03.2023	26
12. Deutscher Wetterdienst, Postfach 20304 Hamburg, Schreiben vom 12.04.2023	27
13. Deutsche Telekom Technik GmbH, Poststraße 20-28, 55545 Bad Kreuznach, Schreiben vom 22.03.2023	28
14. Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und benachbarter Kommunen ohne Anregungen oder Bedenken	29
II. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	30
III. Stellungnahmen gemäß § 2 (2) BauGB	31



Die Stellungnahmen werden zunächst zusammengefasst (*kursiv gedruckt*), danach erfolgt die Abwägung und diese mündet, falls erforderlich, in einem Beschlussvorschlag. Dem Abwägungsdokument ist eine Zusammenstellung aller Stellungnahmen beigelegt.

Erarbeitet: Stadt-Land-plus GmbH
Büro für Städtebau und Umweltplanung

i.A. Francesca Schäfer/bo
M. Sc. BioGeoWissenschaften
Boppard-Buchholz, Mai 2023



I. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

1. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12-14, 56068 Koblenz, E-Mail vom 13.04.2023

Seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Allgemeine Wasserwirtschaft

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen.

Wir bitten um Beachtung unserer Hinweise zur Starkregenvorsorge:

Nach der Starkregengefährdungskarte des Hochwasserinfopakates besteht für das Plangebiet teilweise eine geringe Gefahr einer Abflusskonzentration während eines Starkregenereignisses.

Mögliche Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Neubauten und Photovoltaikanlagen sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann.

Die SGD Nord weist auf die Beachtung der Hinweise zur Starkregenvorsorge hin. Es wird eine an Überflutungen angepasste Bauweise empfohlen.

Abwägung:

Anfallendes Niederschlagswasser wird der Modulneigung folgend von diesen abgeleitet und fließt damit auf die Wiese zwischen und unter den Modulreihen, von wo aus die Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgen kann.

Schäden durch abfließendes Oberflächenwasser im Falle eines Starkregenereignisses sind durch die Aufständigung der Module nicht zu erwarten, der Abfluss des Wassers kann damit auch unterhalb der Module erfolgen. Die Unterlagen zum Bebauungsplan sollten hinsichtlich der Hinweise zur Starkregengefährdung und -vorsorge ergänzt werden.



Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Da die Karte auf topographischen Informationen basiert, ist eine Validierung der möglichen Sturzflutgefährdung vor Ort notwendig.



Hochwasser ist durch fehlende Fließgewässer und aufgrund der Topografie des Plangebietes auszu-schließen.



2. Grundwasserschutz Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Wasserschutzgebiete oder Wasserfassungen betroffen. 3. Abfallwirtschaft, Bodenschutz Für das Plangebiet weist das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keinen Eintrag aus. 4. Abschließende Beurteilung Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiächensolapark Frohnberg“ der Stadt Emmelhäusen aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.	<i>In Bezug auf den Grundwasser- und Bodenschutz sind keine Belange betroffen. Es bestehen zusammenfassend keine Bedenken gegen die Planung.</i> Abwägung: Eine weitere Abwägung ist nicht erforderlich.												
Beschlussvorschlag: Die Thematik zur Starkregenvorsorge wird innerhalb der Planunterlagen weiter ausgeführt. Beratungsergebnis: <table><tr><th>Einstimmig</th><th>mit Stimmen- mehrheit</th><th>ja</th><th>nein</th><th>Enthaltungen</th><th>laut Beschluss- vorschlag</th></tr><tr><td>X</td><td></td><td>19</td><td></td><td></td><td></td></tr></table>		Einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag	X		19			
Einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag								
X		19											



2. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, E-Mail vom 13.04.2023

<i>Seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz wird folgende Stellungnahme abgegeben:</i> aus Sicht des Immissionsschutzes ergibt sich zur o. a. Bauleitplanung folgendes: Soweit es durch das Vorhaben zu keiner Blendwirkung oder Aufhellung kommen kann, bestehen seitens der Gewerbeaufsicht Koblenz keine Bedenken.	<i>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung, sofern Blendwirkungen/Aufhellungen ausgeschlossen werden können.</i> Abwägung: Wie in den Unterlagen zur Begründung dargestellt, ist eine Ausrichtung der Module in Richtung des bewaldeten Frohnberges, und damit in Richtung Süden bzw. Südwesten vorgesehen. Östlich und westlich der Fläche schließen weitere Waldflächen an das Plangebiet an. Relevante Blendwirkungen sind damit nicht zu erwarten.
Kein Beschluss erforderlich.	



3. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Peter-Klöckner-Straße 3, 56073 Koblenz, Schreiben vom 03.05.2023

Seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz werden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Das Plangebiet umfasst die Flächen in der Gemarkung Emmelshausen, Flur 20, Nummern 100 tlw., 101 tlw. und 142 tlw. Das Gebiet ist bereits seit 2012 als Sonderfläche Sonnenenergienutzung im Flächennutzungsplan der VG Emmelshausen ausgewiesen. Im gültigen Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RRÖP) ist das Plangebiet zu großen Teilen als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft eingeordnet und grenzt im nördlichen Bereich an Vorrangflächen für die Landwirtschaft an. Die Ackermesszahlen variieren von unter 40 bis 60. Gegen die Ausweisung als Freiflächen-Photovoltaikanlage erheben wir aus landwirtschaftlicher Sicht aus agrarstrukturellen Gründen Einwände.

Begründung:

ganz allgemein sieht sich die Landwirtschaft seit Jahren einer Flächenreduzierung durch verschiedene „Begehrlichkeiten“ ausgesetzt. Seien es Neubaugebiete, Gewerbegebiete oder Verkehrsflächen. In jüngster Zeit (aus durchaus nachvollziehbaren Gründen) verstärkt auch Freiflächen-Photovoltaik. Sowohl im Landesentwicklungsplan IV (LEP IV) Ziel 120, wie auch im RRÖP Punkt G 82 ist daher ein besonderer Schutzanspruch für landwirtschaftliche Flächen als sogenannte Vorrang- oder Vorbehaltsflächen explizit formuliert worden.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz unterstützt ausdrücklich den Ausbau der Erneuerbaren Energien, bevorzugt allerdings in Form von Windkraftanlagen, da Freiflächen-Photovoltaik langfristig die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen

Die LWK beschreibt die Lage und landwirtschaftliche Eignung der Flächen. Es werden Bedenken zum langfristigen Verlust landwirtschaftlicher Flächen geäußert.

Abwägung:

Die Ackerszahlen im Plangebiet sind in der untenstehenden Abb. detailliert dargestellt. Der überwiegende Anteil der Fläche weist Ackerszahlen < 40 auf, für Teilflächen wird die Ackerszahl 43 angegeben.

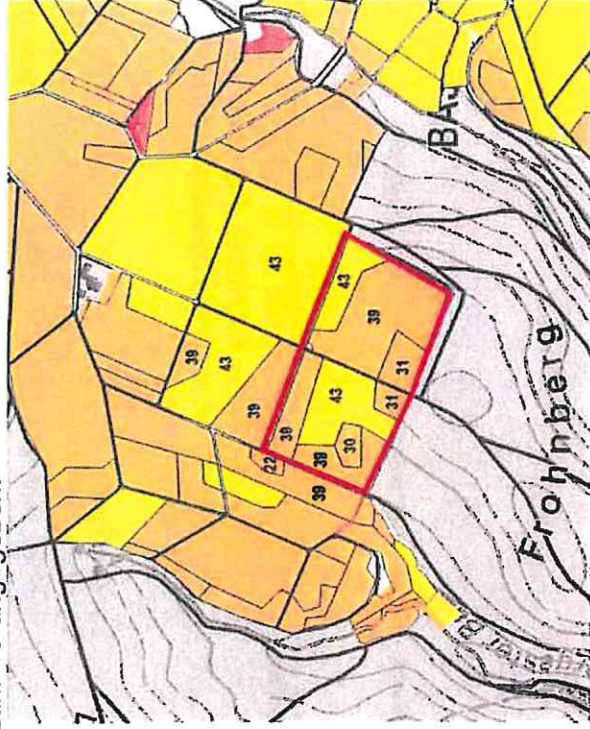


Abb. Darstellung der Ackerszahlen im Plangebiet



unmöglich macht und durch die Ausweisung als Sonderbaufläche im FNP auch nach Ablauf der geplanten Nutzungsdauer.

Für die Dauer der Nutzung der Anlage ist eine landwirtschaftliche Nutzung als Grünlandfläche unterhalb und zwischen den Modulreihen vorgesehen. Die Fläche geht damit nicht vollständig und langfristig für die landwirtschaftliche Nutzung verloren.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans erfolgte bereits im Jahr 2012. Landwirtschaftliche Belange wurden im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplans berücksichtigt.

Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für andere Projekte führt zur Reduzierung der Flächenverfügbarkeit, es wird auf das Z 120 (LEP IV) sowie den Grundsatz G 82 (RRÖP) verwiesen.

Abwägung:

Die im RÖP Mittelrhein-Westernwald ausgewiesenen Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft begrenzen sich auf die Böden mit Ackerzahlen < 40 im Plangebiet, die Böden mit höheren Ackerzahlen sind nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Auf Vorranggebiete wird durch die Nutzung des Plangebietes bewusst verzichtet, angrenzende Flächen werden durch das Projekt nicht beeinträchtigt werden.



Abb. Darstellung Vorbehalts- (pink) und Vorranggebiete (grün) der Landwirtschaft; Plangebiet (gelb)

Die erwähnten Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung wurden in den Planunterlagen berücksichtigt. Es kann weiterhin auf § 2 EEG verwiesen werden, wonach die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen und diese im überragenden öffentlichen Interesse stehen.



Um die Belange der Landwirtschaft in gebotenem Maße zu vertreten, hat die LWK RLP ein Positionspapier verfasst, das diesem Schreiben beigelegt ist und hauptsächlich auf Grundsatz G 166 des LE IV basiert. Wir nehmen ausdrücklich darauf Bezug und verweisen darauf, dass die in o.a. Positionspapier geforderte „Prüf-kaskade“ im vorliegenden Fall unserer Ansicht nach nicht ausreichend „abgearbei-tet“ wurde.

Es wird auf die Beachtung des Positionspapiers der LWK ver-wiesen, insbesondere auf die darin geforderte Prüfkaskade.

Abwägung:

Die Belange der Landwirtschaft werden über das „Sonderrund-schreiben/Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ be-rücksichtigt. Die Nutzung von Dachflächen ist für ein Projekt der vorliegenden Größe und damit entsprechend großem Bei-trag zum Ausbau erneuerbarer Energien nicht zielführend. Für das Projekt geeignete Konversions- oder Brachflächen liegen im Gebiet der Stadt Emmelshausen nicht vor. Der Ausbau er-neuerbarer Energien muss zur Erreichung der Ziele des Klima-schutzes erheblich beschleunigt und verstärkt werden, dieser Ausbau kann nur im Außenbereich erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, am Projektstandort wird festgehalten.

Beratungsergebnis:

Einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag
X		19			



4. Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (LBM), Postfach 2661, 55515 Bad Kreuznach, Schreiben vom 21.03.2023

<i>Seitens des LBM Bad Kreuznach wird folgende Stellungnahme abgegeben:</i> der vorliegende Bebauungsplanentwurf sieht die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche westlich des Siedlungsgebietes der Stadt Emmelshausen vor, deren verkehrliche Erschließung gemäß den Planunterlagen von der nördlich des Plangebietes verlaufenden Landesstraße L 206 aus über bestehende Stadtstraßen und das weiterführende Wirtschaftswegenetz erfolgen wird. Gegen das Planvorhaben der Stadt bestehen aus Sicht unseres LBM Bad Kreuznach unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen keine grundsätzlichen Einwände: - Die verkehrliche Anbindung des Sondergebietes an die L 206 während der Bau- und der Betriebsphase hat ausschließlich über das bestehende kommunale Straßennetz und sich daran anschließende Wirtschaftswegenetze zu erfolgen. Die Verkehrssicherheit im Einmündungsbereich der Landesstraße ist dahingehend sicherzustellen, dass die dort stattfindenden Fahrbeziehungen der Verkehre während der Bau- und der Betriebsphase der Modulfläche verkehrssicher abgewickelt werden können; dies ist zu gewährleisten. Sofern eine hiervon abweichende Verkehrsanbindung genutzt werden sollte, wäre hierfür im Vorfeld mit uns Einvernehmen zu erzielen, da im Fall der Nutzung einer Zufahrt, die im Zuge der freien Strecke an die L 206 anbindet, das straßenrechtliche Bauverbot des § 22 Absatz 1 Ziffer 2 des Landesstraßengesetzes (LStrG) sowie die sondernutzungsrechtlichen Vorschriften der §§ 41 und 43 LStrG greifen; hierzu wären unserer Dienststelle Detailplanunterlagen einzureichen und einvernehmlich abzustimmen.	<i>Die verkehrliche Anbindung des Gebietes soll ausschließlich über bestehende kommunale Straßen erfolgen, die Verkehrssicherheit während Bau- und Betriebsphase ist zu gewährleisten. Es werden weitere Hinweise zur Bauphase gegeben.</i> Abwägung: Wie in der Stellungnahme dargestellt, erfolgt die Erschließung des Plangebietes über die Landesstraße L 206, das bestehende Straßennetz und vorhandene Wirtschaftswegenetze. Die Belange werden damit nicht berührt. Die weiteren Hinweise betreffen die dem Bebauungsplanverfahren nachgelagerte Bau- und Betriebsphase.
---	---



- Beginn und Ende der Baumaßnahmen sind unserer vor Ort zuständigen Straßenmeisterei Kastellaun (Anschrift: Moselstraße 1 in 55288 Kastellaun, Tel.-Nr.: 06762/9348-0, Mail: sm-kastellaun@lbm-badkreuznach.rlp.de) anzuzeigen.

- Während der Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der L 206 weder eingeschränkt noch verschmutzt werden und der Straßenverkehr darf nicht behindert oder gefährdet werden, insbesondere nicht durch das Abstellen von Geräten oder durch das Lagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, Verunreinigungen der Landesstraße, die durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

- Bei der Realisierung der Photovoltaikfreiflächenanlage ist seitens des Vorhabenträgers in eigener Zuständigkeit der Gewährleistungsnachweis zu führen, dass bei allen Sonnenständen eine Blendbeeinträchtigung des fließenden Verkehrs auf dem umliegenden klassifizierten Straßennetz unseres Zuständigkeitsbereiches durch die Module ausgeschlossen ist.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass, sofern es nach der Installation der Module zu Blendwirkungen durch Lichtreflektionen kommen sollte, seitens der Stadt bzw. des Vorhabenträgers entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen sind, um gefährdende Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer zu unterbinden. Alle entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers bzw. der Kommune.

Blendwirkungen auf den Straßenverkehr müssen ausgeschlossen werden können.

Abwägung:

Wie in den Unterlagen zur Begründung dargestellt, ist eine Ausrichtung der Module nach Süden bzw. Südwesten und damit in Richtung des bewaldeten Frohnberges vorgesehen. Blendwirkungen auf die Landesstraße L 206 (nördlich des Plangebietes) sind damit sicher auszuschließen. In östliche und westliche Richtung schließen weitere Waldflächen an das Plangebiet an. Weitere klassifizierte Straßen befinden sich erst in deutlicher Entfernung zum Plangebiet.



- Bezüglich der Verlegung von Kabeln und Leitungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass es sich bei einer eventuellen Inanspruchnahme von Straßeneigentum der L 206 um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 45 Absatz 1 LStrG handelt. Vor Beginn der Arbeiten an der Straße ist es hierfür erforderlich, dass zwischen dem Antragsteller und unserem LBM ein entsprechender Gestattungsvertrag abgeschlossen bzw. eine Aufbruchgenehmigung erteilt wird und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung abgeklärt werden. Ein entsprechender Antrag ist an unseren LBM Bad Kreuznach über unsere zuständige Straßenmeisterei Kastellaun (Kontaktadressen siehe oben) zu richten. Weiterhin ist uns auch die Verlegung von Kabeln und Leitungen im Bereich der Baubeschränkungszone - außerhalb des festgesetzten Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt der L 206 - anzuzeigen. Diese beträgt 40 Meter, gemessen ab dem äußeren befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße. Wir bitten um Beachtung im weiteren Bauleitplanverfahren:	<i>Es werden Hinweise zur Kabel- und Leitungsverlegung gegeben.</i> Abwägung: Die Hinweise betreffen die dem Bebauungsplanverfahren nachgelagerte Bauphase.
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, ein Beschluss ist nicht erforderlich.	



5. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, 56077 Koblenz, Schreiben vom 03.03.2023

<i>Seitens der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, wird folgende Stellungnahme abgegeben:</i>	<i>Die GDKE, Direktion Landearchäologie, weist auf archäologische Fundstellen im Plangebiet hin. Es wird die Durchführung einer geomagnetischen Untersuchung/geophysikalischen Prospektion zur Bewertung potenzieller Auswirkungen gefordert.</i> Abwägung: Die Durchführung der geophysikalischen Prospektion erfolgt in Abstimmung mit der GDKE, ein geeignetes Fachbüro wurde dazu bereits beauftragt. Die Ergebnisse werden im Anschluss an die Prospektion mit der GDKE abgestimmt werden. Ggf. notwendige Anforderungen an die Planung sollten im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.
Planungsinhalt Erhebliche Bedenken: Archäologische Fundstellen gefährdet Innerhalb des Plangebietes ist uns eine archäologische Fundstelle bekannt. Den Oberflächenfunden nach handelt es sich um eine frühgeschichtliche Siedlungsstelle. Durch das hier behandelte Vorhaben ist diese Fundstelle in ihrem Bestand gefährdet: Durch die übliche Gründungsart (Rammpfahl) kommt es zu einer Vielzahl von Bodeneingriffen. Um die Auswirkung auf die mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhandenen archäologischen Befunde abschätzen zu können, benötigen wir die Ergebnisse einer geomagnetischen Untersuchung. Anhand dieser Daten lassen sich Zonen definieren, in denen ggf. alter-native Gründungstechniken (Beton-Gewichtsfundament) eingesetzt werden müssen.	
Überwindung / Forderung: - Sachstandsermittlung durch geophysikalische Prospektion Erläuterungen zu archäologischem Sachstand	
Erhebliche Bedenken: Archäologische Fundstellen gefährdet Im Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Diese sind zu erhalten beziehungsweise vor einer Zerstörung fachgerecht zu untersuchen. Erläuterung Überwindungen / Forderungen	
Sachstandsermittlung durch geophysikalische Prospektion Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz fordert in dem überplanten Gelände die Durchführung einer geophysikalischen Prospektion, um Art und Umfang der ggf. vorhandenen	



archäologischen Befunde festzustellen. Die Ergebnisse dieser zerstörungsfreien Prospektion bieten die Möglichkeit, im Vorfeld einer Baumaßnahme die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Baubetrieb und der Archäologie zu planen. Die Kosten dieser Untersuchung sind durch den Veranlasser der Bau- und Erschließungsmaßnahme zu tragen. Es wird an dieser Stelle auf §21, Abs. 3 DSchG RLP verwiesen. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz als zuständige Denkmalfachbehörde ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung wie auch bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten nachrichtlich zu beteiligen. Die Ergebnisse der Prospektion sind dieser Dienststelle zu übermitteln. Für die Durchführung der Prospektion benötigt der/die Vorhabenträger/in eine an die ausführende Fachfirma weiterzuleitende projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß §21 Abs. 1 DSchG RLP. Diese wird durch die Untere Denkmalschutzbehörde der zuständigen Kreisverwaltung ausgestellt, an die vorliegende Stellungnahme in Kopie übersendet wird. Durch die Forderung nach einer geophysikalischen Voruntersuchung des Plangebietes stimmt die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz der Erteilung dieser Nachforschungsgenehmigung im Sinne des §13a, Abs. 3 DSchG RLP zu. Bei Fragen bezüglich Beauftragung und Umfang dieser geophysikalischen Prospektion steht die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz gerne zur Verfügung.	
Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdg-gegeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.	
Beschlussvorschlag: Die Ergebnisse der geophysikalischen Prospektion werden mit der GDKE abgestimmt und entsprechende Maßnahmen, falls notwendig, in die Planunterlagen aufgenommen.	



Beratungsergebnis:

Einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag
X		19			



6. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, E-Mail vom 02.03.2023

Seitens der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Direktion Landesarchäologie, wird folgende Stellungnahme abgegeben: wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	<i>Es bestehen zusammenfassend keine Bedenken gegen die Planung.</i>
---	---



7. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Str. 5, 55129 Mainz, Schreiben vom 31.03.2023

Seitens des Landesamts für Geologie und Bergbau wird folgende Stellungnahme abgegeben:

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan "Freifächensolarpark Frohnberg" von den Bergwerksfeldern "Lieserfeld" (Eisen) sowie "Neue Hoffnung I" (Blei, Zink) überdeckt wird. Das Bergrecht für diese Bergwerksfelder wird von der Firma Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld aufrechterhalten.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesen Bergwerksfeldern legen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der o.g. Bergwerkseigentümerin in Bezug auf die aufrechterhaltene Bergwerkseigentume haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit der Firma Barbara Rohstoffbetriebe GmbH in Verbindung zu setzen.

Es wird auf die das Plangebiet überdeckenden Bergwerksfelder und das Bergrecht hingewiesen. Aufgrund fehlender Kenntnisse zu Planungen wird eine Anfrage bei der Bergwerkseigentümerin empfohlen.

Abwägung:

Eine Anfrage bei der Fa. Barbara Rohstoffbetriebe GmbH sollte erfolgen, um potenzielle Konflikte der Planungen ausschließen zu können.



Boden und Baugrund - allgemein: Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände. Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen werden fachlich bestätigt. - mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.	Aus ingenieurgeologischer und rohstoffgeologischer Sicht bestehen keine Bedenken.												
Beschlussvorschlag: Eine Anfrage zu den Planungen der Fa. Barbara Rohstoffbetriebe GmbH wird erfolgen. Beratungsergebnis: <table><tr><td>Einstimmig</td><td>mit Stimmenmehrheit</td><td>ja</td><td>nein</td><td>Enthaltungen</td><td>laut Beschlussvorschlag</td></tr><tr><td>X</td><td></td><td>19</td><td></td><td></td><td></td></tr></table>		Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	X		19			
Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag								
X		19											



8. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung, Schloßplatz 10, 55469 Simmern, Schreiben vom 07.03.2023

<i>Seitens des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück wird folgende Stellungnahme abgegeben:</i> aus landeskultureller und bodenordnerischer Sicht bestehen gegenüber der oben genannten Planung des Freiflächensolarparks in der Stadt Emmelshausen keine grundsätzlichen Bedenken. Gemäß § 42 Nachbarschaftsgesetz Rheinland-Pfalz möchten wir aber darauf hinweisen, dass Einfriedigungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, welches außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland zugewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,5 m zurück zu setzen sind. Einfriedigungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges 0,5 m zurückgesetzt werden. Wir weisen auch darauf hin, dass möglicherweise in den Ackerflächen des Plangebietes landwirtschaftliche Drainageanlagen verlegt wurden. Falls diese Anlagen durch Baumaßnahmen betroffen sind, müssen sie wieder ordnungsgemäß angeschlossen oder umgelegt werden, damit auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Ackerflächen keine Staunässe verursacht wird. Eigenplanungen sind in diesem Planbereich nicht vorhanden.	<i>Das DLR weist auf einzuhaltende Abstände gem. Nachbarschaftsgesetz hin. Hinweise zu Drainageanlagen betreffen die Bauphase. Bedenken gegen die Planung bestehen nicht.</i> <u>Abwägung:</u> Die Abstände gem. Nachbarschaftsgesetz RLP werden in der Planung berücksichtigt werden. Die Hinweise zu möglichen Drainageanlagen werden zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag: Die Hinweise zum Nachbarschaftsgesetz und zu landwirtschaftlichen Drainageanlagen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.	



Beratungsergebnis:

Einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag
X		13			



9. Landesforsten Rheinland-Pfalz, Forstamt Kastellaun, Forsthausstraße 3, 56288 Kastellaun, Schreiben vom 14.03.2023

Seitens des Forstamtes Kastellaun wird folgende Stellungnahme abgegeben:

in die uns zur Stellungnahme bereitgestellten Planungsunterlagen des Büro Stadt-Land-plus, 56164 Boppard-Buchholz mit Planungsstand Dezember 2022 im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Freiächensolarpark Frohnberg“ in der Stadt Emmelshausen haben wir Einblick genommen.

Von der Aufstellung des Bebauungsplans sind zwar keine Waldflächen direkt betroffen; allerdings grenzt der Stadtwald Emmelshausen (Abt. 2) im Süden und im Osten unmittelbar an die Fläche des Bebauungsplanes an.

Ziel ist es, einen möglichst effizienten, dauerhaften und damit wirtschaftlichen Betrieb der PV-Freiächensolaranlagen zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund gilt es im vorliegenden Fall, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden und einen Sicherheitsabstand zu wahren, mindestens eine Baumlänge (in der Regel 30 m) Abstand zum vorhandenen Wald sicherzustellen.

Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, dass während der Bau- und der Betriebsphase der PV-Freiächensolaranlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind.

Zudem ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.

Es soll ein Abstand der Module zu den angrenzenden Waldflächen von mind. 30 m eingehalten werden. Zusätzlich wird eine Haftungsverzichtserklärung für den Waldbesitzer empfohlen.

Abwägung:

Da die Stadt Emmelshausen sowohl Besitzerin der angrenzenden Waldflächen als auch Verpächterin der Flächen des Plangebietes ist, wird auf die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 30 m verzichtet. Der an das Plangebiet angrenzende Wald weist einen zwischen 15 und 20 m breiten Waldrand auf, welcher als Kompensationsmaßnahme angelegt wurde. Der gepflanzte Waldrand ist noch relativ jung, zumindest für den überwiegenden Zeitraum der Nutzung der Fläche als PVA ist mit Baumhöhen von 30 m innerhalb des gestuften Waldrandes nicht zu rechnen.

Eine Haftungsverzichtserklärung zwischen den Betreibern der PVA und der Stadt Emmelshausen wird getroffen werden.



Unter Berücksichtigung dieses Sicherheitsabstands von min. 30 m zum vorhandenen Wald bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken. Für den Waldbesitzer (Stadt Emmelshausen) sollte zusätzlich eine Haftungsverzichtserklärung nach anliegendem Muster vom Betreiber sowie von allen Folgebetreibern gefordert werden.													
Beschlussvorschlag: Ein Sicherheitsabstand von 30 m der Module zum Wald wird nicht Teil der Planunterlagen. Es wird eine Haftungsverzichtserklärung zwischen der Stadt Emmelshausen und den Betreibern der PVA getroffen werden. Beratungsergebnis: <table border="1"><thead><tr><th>Einstimmig</th><th>mit Stimmen- mehrheit</th><th>ja</th><th>nein</th><th>Enthaltungen</th><th>laut Beschluss- vorschlag</th></tr></thead><tbody><tr><td>X</td><td></td><td>19</td><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>		Einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag	X		19			
Einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag								
X		19											



10. Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH (RMR), Godorfer Straße 186, 50997 Köln, E-Mail vom 28.02.2023

<i>Seitens der RMR, Köln wird folgende Stellungnahme abgegeben:</i> von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass diese nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	<i>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Ausgleichsmaßnahmen im Schutzstreifen von Leitungen sind abzustimmen.</i> <u>Abwägung:</u> Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen erfolgen vollständig innerhalb des Plangebietes, es sind damit keine Belange betroffen.
Kein Beschluss erforderlich.	



11. Amprion GmbH, Asset Management, Bestandssicherung Leitungen, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund, E-Mail vom 01.03.2023

Seitens der Amprion GmbH, Dortmund wird folgende Stellungnahme abgegeben: im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	<i>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</i> <u>Abwägung:</u> Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
Kein Beschluss erforderlich.	



12. Deutscher Wetterdienst, Postfach 20304 Hamburg, Schreiben vom 12.04.2023

Seitens des Deutschen Wetterdienstes, Hamburg wird folgende Stellungnahme abgegeben: Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Sollten Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.	<i>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</i> <u>Abwägung:</u> Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
Kein Beschluss erforderlich.	



13. Deutsche Telekom Technik GmbH, Poststraße 20-28, 55545 Bad Kreuznach, Schreiben vom 22.03.2023

<i>Seitens der Deutschen Telekom Technik GmbH wird folgende Stellungnahme abgegeben:</i> die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigenführerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	<i>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</i> <u>Abwägung:</u> Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
Kein Beschluss erforderlich.	



14.

Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und benachbarter Kommunen ohne Anregungen oder Bedenken

1. Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Fachbereich 16 Gesundheitsamt, Hüllstraße 13, 55469 Simmern, Schreiben vom 01.03.2023
2. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Sekretariat für das Weiterbe in Rheinland-Pfalz, Schillerstraße 44, 55116 Mainz, E-Mail vom 12.04.2023
3. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Koblenz, Hofstraße 257a, 56077 Koblenz, E-Mail vom 14.03.2023
4. Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Verbandsgemeindewerke, Rathausstraße 1, 56281 Emmelshausen, E-Mail vom 01.03.2023
5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Schreiben vom 03.03.2023
6. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen, Schreiben vom 03.04.2023
7. Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH, Infrastruktur, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen
8. RheinHunsrück Wasser, Gallscheider Straße 1, 56281 Dörth, Schreiben vom 03.03.2023
9. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück, Hauptstraße 189, 55743 Idar-Oberstein, Schreiben vom 28.03.2023
10. Handwerkskammer Koblenz, Friedrich-Ebert-Ring 33, 56068 Koblenz, Schreiben vom 03.04.2023
11. Ortsgemeinde Halsenbach, Ortsgemeinderatssitzung vom 09.03.2023



II. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

- keine



III. Stellungnahmen gemäß § 2 (2) BauGB

- keine

